

Startchancen-Programm

Zielvereinbarungen Säulen I, II und III – Handreichung

Stand: September 2024

Allgemeine Hinweise

- Die Verantwortung für die Zielvereinbarungen liegt bei der Schulleitung und der schulfachlichen Aufsicht.
- Die Zielvereinbarungen zu Säule I erfolgen unter Beteiligung des Schulträgers und werden durch eine Erklärung des Schulträgers ergänzt.
- Als Grundlage für die Zielvereinbarungen dient die Standortbestimmung.
- Die Zielvereinbarungen sollen jeweils für einen begrenzten Zeitraum, z. B. für ein oder zwei Schuljahre (nicht für die gesamte Programmlaufzeit), abgeschlossen werden.
- Die Säulen I, II und III dienen sowohl auf ihren jeweils unterschiedlichen Ebenen sowie auch miteinander verzahnt der Erreichung der Zielsetzungen des Startchancen-Programms. Bitte prüfen Sie daher im Rahmen der Arbeit an den Zielvereinbarungen die Kohärenz der Zielsetzungen Ihrer Schule bezüglich der Säulen I, II und III.

Säule I: Bauliche Maßnahmen und Ausstattung der Schulen

Verantwortung für die Zielvereinbarungen

- Die Verantwortung für die Zielvereinbarung Säule I liegt bei der Schulleitung, der schulfachlichen Aufsicht und beim Schulträger.
- Die Schulleitung lässt sich im Vorfeld von ausgewählten Personen (z. B. erweiterte Schulleitung, Steuergruppe etc.) und/oder von den schulischen Mitwirkungsgremien beraten.
- Die Zielvereinbarungen werden in den Mitwirkungsgremien vorgestellt.
- Der Schulträger bestätigt durch seine Unterschrift, dass es sich gemäß Verwaltungsvereinbarung der Länder nicht um Maßnahmen handelt, die ausschließlich der Instandsetzung und/oder dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten und dass die aus dem Investitionsprogramm Startchancen abgerufenen Gelder die für die Schule vorgesehenen Mittel zur räumlichen und sächlichen Ausstattung ergänzen und nicht ersetzen.

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Anzahl der Zielsetzungen (Lfd. Nr. 1–4)

- Die Entscheidung über die Anzahl der vereinbarten Ziele wird von Schule, Schulträger und schulfachlicher Aufsicht unter Berücksichtigung der jeweiligen schulischen Bedingungen gemeinsam getroffen.

Zielsetzungen des Startchancenprogramms

- Eine Maßnahme (bauliche Maßnahme/Ausstattung) kann das Erreichen mehrerer Ziele unterstützen – daher ist hier die Auswahl mehrerer Ziele möglich.

Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht/unterstützt werden sollen

- Hier sind die konkreten baulichen Maßnahmen und/oder die konkreten Ausstattungsprojekte zu benennen.

Erläuterung/Begründung durch die Schule, was genau erreicht werden soll mit der Maßnahme (bezogen auf die Ziele des Startchancen-Programms)

- Hier ist darzulegen, inwiefern die geplanten Maßnahmen die in Säule II formulierten Zielsetzungen unterstützen.

Geplanter Beginn/geplantes Ende der Maßnahme

- Hier geht es um eine Einordnung im Sinne eines Zeitfensters im Verlauf eines oder mehrerer Schul(halb)jahre – insbesondere bezogen auf das Ende der Maßnahme.

Hinweise an den Schulträger

- Die Hinweise ergeben sich aus der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung von Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen).

Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

Verantwortung für die Zielvereinbarungen

- Die Verantwortung für die Zielvereinbarung Säule II liegt bei der Schulleitung und der schulfachlichen Aufsicht. Der Schulträger wird über die Vereinbarungen in Kenntnis gesetzt.
- Die Schulleitung lässt sich im Vorfeld von ausgewählten Personen (z. B. erweiterte Schulleitung, Steuergruppe etc.) und/oder von den schulischen Mitwirkungsgruppen beraten.
- Die Zielvereinbarungen werden in den Mitwirkungsgruppen vorgestellt.

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Anzahl der Zielsetzungen (Lfd. Nr. 1–3)

- Die Entscheidung über die Anzahl der vereinbarten Ziele wird von Schule und schulfachlicher Aufsicht unter Berücksichtigung der jeweiligen schulischen Bedingungen gemeinsam getroffen.

Zielsetzungen des Startchancen-Programms

- Den ersten drei Elementen des Dropdown-Menüs (Erwerb von Basiskompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie von sozial-emotionalen Kompetenzen) kommt – mit Blick auf die Zielsetzungen des Startchancen-Programms – eine besondere Bedeutung zu. Dies muss bei der Auswahl Berücksichtigung finden.
- Die Auswahl im Dropdown-Menü ist nicht abschließend. Es können weitere Zielsetzungen vereinbart werden, sofern diese für das Erreichen der Ziele des Startchancen-Programms förderlich sind.

Zielgruppe

- Die Angabe der Zielgruppe dient der Fokussierung der Zielsetzung auf Gesamt- oder Teilgruppen. Mehrfachnennungen sind möglich.

Datenbasierte Maßnahmen zur Zielerreichung

- Hier ist die geplante Maßnahme zu nennen sowie die Datengrundlage für diese Maßnahme, wie z. B. Ergebnisse von Lernstandserhebungen, Ergebnisse interner Diagnoseverfahren oder Evaluationen, Ergebnisse der Qualitätsanalyse, Abschluss- oder Übergangsquoten, Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf usw.
- Mitgedacht werden sollte hier auch die Evaluation der geplanten Maßnahme(n).

Indikatoren zur Zielerreichung

- Hier sollte möglichst konkret formuliert werden, woran das Erreichen der Ziele deutlich bzw. sichtbar wird.
- Hilfreich können ggf. die folgenden Fragen sein: Was wollen wir mit dem Verfolgen dieses Zieles erreichen? Mit welchem Ergebnis sind wir zufrieden?

Verantwortliche Person(en)

- Aufgaben im Rahmen des Startchancen-Programms können schulintern delegiert werden.
- Mehrfachnennungen sind möglich.
- Die Gesamtverantwortung der Schulleitung für die Schul- und Unterrichtsentwicklung bleibt hiervon unberührt.

Beginn/Ende der Maßnahme

- Hier geht es um eine Einordnung im Sinne eines Zeitfensters im Verlauf eines oder mehrerer Schul(halb)jahre – insbesondere bezogen auf das Ende der Maßnahme.

Fortbildungsbedarf/Fortbildungsplanung

- Fortbildungsbedarfe der einzelnen Schule sind solche, die sich aus der jeweiligen Schul- und Schulprogrammentwicklung, den Ergebnissen interner und externer Evaluation und aus der Personalentwicklung der einzelnen Schule ableiten lassen und Grundlage der jeweiligen jährlichen Fortbildungsplanung werden.
- Fortbildungen im Rahmen des Startchancen-Programms fokussieren insbesondere schulinterne Fortbildungen, die der Weiterentwicklung der Schule als System dienen und sich an Kollegien, an Teams in der Schule, an Steuer-, Jahrgangs-, Fach- oder Bildungsganggruppen richten. Ergänzt werden diese durch schulexterne Fortbildungen bei Themenstellungen, die einzelne Teilnehmende oder Gruppen von Teilnehmenden Ihrer Schule betreffen (vgl. BASS 20–22 Nr. 8, Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57–60 SchulG)).

Verwendung der Finanzmittel aus dem Schulbudget des Startchancen-Programms

- Die schulfachliche Aufsicht berät die Schulleitung inhaltlich bei der Verwendung der Finanzmittel aus dem Schulbudget des Startchancen-Programms.
- Die bestehenden Regelungen zwischen Schulträger und Schule zur Verausgabung von Mitteln sollen auch bei den Schulbudgets angewendet werden.
- Rechenschafts- und berichtspflichtig sind die Kommune bzw. der Schulträger und die Schule. Das Nähere ergibt sich aus dem Bescheid zur fachbezogenen Pauschale an den Schulträger.
- Die Rechenschaftslegung erfolgt durch den Schulträger bzw. die Kommune in Form einer rechtsverbindlichen Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.
- Die Berichtspflichten der Schulen werden sich an der BLV-Anlage 4 orientieren (Auskunft über die Mittelverwendung Säule II – <https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Startchancen/blv-4-mittelverwendung-ii.xlsx>)
- Das Berichtswesen wird (ähnlich dem Berichtswesen bei „Ankommen und Aufholen“) noch vom Land aufgebaut und den Schulen voraussichtlich online zur Verfügung gestellt.

Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams

Verantwortung für die Zielvereinbarungen

- Die Verantwortung für die Zielvereinbarung Säule III liegt bei der Schulleitung und der schulfachlichen Aufsicht.
- Der Schulträger stellt sicher, dass ein Abbau vorhandener Stellen für (sozial)pädagogisches Personal/Fachkräfte MPT (multiprofessioneller Teams) durch den Schulträger nicht erfolgt.
- Die Schulleitung kann sich im Vorfeld von ausgewählten Personen (z. B. erweiterte Schulleitung, Steuergruppe etc.) und/oder von den schulischen Mitwirkungsgremien beraten lassen.
- Die Zielvereinbarungen werden in den Mitwirkungsgremien vorgestellt.

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Anzahl der Zielsetzungen/Lfd. Nr. 1–3)

- Die Entscheidung über die Anzahl der vereinbarten Ziele wird von Schule und schulfachlicher Aufsicht unter Berücksichtigung der jeweiligen schulischen Bedingungen gemeinsam getroffen.

Zielsetzungen des Startchancen-Programms

- Die Elemente des Dropdown-Menüs (Beratung und Unterstützung der Lernenden, Lernförderliche Elternarbeit, Entwicklung einer positiven Lernkultur, Unterstützung bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen) weisen die Zielsetzungen von Säule III des Startchancen-Programms aus.
- Die Auswahl im Dropdown-Menü ist nicht abschließend. Es können weitere Ziele vereinbart werden, sofern diese den umfassenden Zielsetzungen des Startchancen-Programms förderlich sind.
- Gleichzeitig ist die Kohärenz mit den Zielsetzungen der Säulen I und II zu beachten (siehe auch allgemeine Hinweise).

Zielgruppe

- Die Angabe der Zielgruppe dient der Fokussierung der Zielsetzung auf Gesamt- oder Teilgruppen. Mehrfachnennungen sind möglich.

Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht/unterstützt werden sollen

- Die Maßnahmen sind bedarfsorientiert und schulbezogen zu entwickeln.

Erläuterung/Begründung durch die Schule, was genau erreicht werden soll mit der Maßnahme (bezogen auf die SCP-Ziele)

- Hier ist darzulegen, inwiefern die geplanten Maßnahmen die in Säule II formulierten Zielsetzungen unterstützen.

Verantwortliche Person(en)

- Aufgaben im Rahmen des Startchancen-Programms können schulintern delegiert werden.
- Mehrfachnennungen sind möglich.
- Die Gesamtverantwortung der Schulleitung für die Schul- und Unterrichtsentwicklung bleibt hiervon unberührt.

Beginn/Ende der Maßnahme

- Hier geht es um eine Einordnung im Sinne eines Zeitfensters im Verlauf des Schul(halb)jahres – insbesondere bezogen auf das Ende der Maßnahme.

Fortbildungsbedarf/Fortbildungsplanung

- Fortbildungsbedarfe der einzelnen Schule sind solche, die sich aus der jeweiligen Schul- und Schulprogrammentwicklung, den Ergebnissen interner und externer Evaluation und aus der Personalentwicklung der einzelnen Schule ableiten lassen und Grundlage der jeweiligen jährlichen Fortbildungsplanung werden.
- Fortbildungen im Rahmen des Startchancen-Programms fokussieren insbesondere schulinterne Fortbildungen, die der Weiterentwicklung der Schule als System dienen und sich an Kollegien, an Teams in der Schule, an Steuer-, Jahrgangs-, Fach- oder Bildungsganggruppen richten. Ergänzt werden diese durch schulexterne Fortbildungen bei Themenstellungen, die einzelne Teilnehmende oder Gruppen von Teilnehmenden Ihrer Schule betreffen (vgl. BASS 20–22 Nr. 8, Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57–60 SchulG)).